

Satzung der Interessengemeinschaft Ise

Name und Sitz

§1

Der Verein führt den Namen „ Interessengemeinschaft Ise „ (im Folgenden IG Ise genannt). Die Interessengemeinschaft ist eine Vereinigung von Fischereivereinen. Der Verein hat seinen Sitz in Wahrenholz. Er ist unter Nr. 100302 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck und Ziele

§2

Zweck der IG Ise ist die Förderung des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutz im Einzugsbereich der Ise und deren Nebengewässer.

Der Satzungszweck soll verwirklicht werden, indem die IG Ise bemüht ist Bedingungen zu schaffen, die

- a) die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern erhält bzw. wieder herstellt (vgl. §42 Abs.1 Nds. FischG)
- b) den Erhalt und die Pflege eines der Ise und ihrer Nebengewässer heimischen Fischbestandes fördert (vgl. §40 Abs.1 Nds. FischG) und den natürlichen Fischreichtum herstellt, so daß langfristig Besatzmaßnahmen eingeschränkt werden können
- c) der Verhinderung von Fischseuchen und -krankheiten dienen
- d) das Fischen möglichst nach einer einheitlichen Gewässerordnung unter Beachtung des Nds. FischG, der Binnenfischereiverordnung und des Naturschutzgesetzes vorsehen. Ausnahmen von der einheitlichen Gewässerordnung in Teilbereichen sollten durch spezielle Hegemaßnahmen begründet sein; Das Fischen mit Reusen und Netzen nur ausnahmsweise für Hegemaßnahmen eingesetzt werden.
- e) allen Mitgliedsvereinen die Nutzung der Ise ermöglicht. Dazu schließt die IG Ise mit allen Mitgliedsvereinen Nutzungsverträge ab.

§3

Die IG Ise soll durch Anpachtung von Gewässern im Einzugsbereich der Ise sicherstellen, das der Zweck der IG Ise besser erfüllt werden kann. Sie muß durch Unterpachtverträge den Fischereivereinen die Nutzung der bisherigen in der Anlage aufgeführten Pachtstrecken zusichern. Gewässerstrecken, die zusätzlich angepachtet werden können, müssen anerkannten Fischereivereinen in nächster Umgebung des Gewässers überlassen werden. Dabei hat der anerkannte Fischereiverein das Vorpachtrecht, der seinen Vereinssitz in der Gemeinde hat, durch die die zur Unterverpachtung anstehende Ise-Strecke fließt.

§4

Die IG Ise verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die IG Ise ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der IG Ise dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der IG Ise fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die IG Ise ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Mitgliedschaft

§5

Mitglieder der IG Ise sind folgende Vereine:

1. Angelgemeinschaft Gamsen e.V.
2. Angler-Sportverein Gifhorn e.V.
3. Angelsportverein Hankensbüttel und Umgebung e.V.
4. Angelsportverein Knesebeck e.V.
5. Angelsportverein Sassenburg e.V.
6. Verein für Fischerei und Gewässerschutz Schönewörde und Umgebung e.V.
7. Verein für Fischerei und Gewässerschutz Wittingen e.V.

§6

Voraussetzung für die Aufnahme weiterer Vereine sind:

- a) deren Mitgliedschaft im Anglerverband Niedersachsen e.V. (AVN) und Anerkennung als Sportfischervereinigung gemäß §54 Nds FischG vom 01.02.1978,
- b) deren Sitz im Einzugsbereich der Ise

Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung der IG Ise.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder der IG Ise verpflichten sich Zweck und Ziele der IG Ise unter ihren einzelnen Vereinsmitgliedern und in der Öffentlichkeit zu fördern.

2. Anpachtungen von Gewässern und der Erwerb von Fischereirechten im Bereich der Ise obliegen der IG Ise, es sei denn, daß diese aufgrund eines gefaßten Beschlusses hierauf verzichtet.

3. Bei Gewässerschädigungen verpflichten sich die Mitglieder zur gegenseitigen Hilfeleistung. Hierzu gehört unter anderem die sofortige Information der anderen Mitglieder und möglichst auch der übrigen Betroffenen sowie die Herbeiführung eines Schadensausgleiches, der die Interessen der übrigen Mitglieder nicht verletzt.

4. Für die Bewirtschaftung der Gewässer, deren Hege und Pflege im Sinne der IG Ise sorgen die einzelnen Mitglieder. Besatzmaßnahmen müssen mit Nachbarvereinen besprochen sein. Über die Fangergebnisse ist der Vorstand der IG Ise zu informieren.

5. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer Gewässerordnung im Sinne des Paragraphen 2d über die mit den Nachbarvereinen Einigkeit erzielt wurde.

§8

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Ausscheiden aus dem Landessportfischerverband oder Auflösung.

§9

Der Austritt ist nur zu Schluß des Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis spätestens 01.10. des laufenden Geschäftsjahres zu erklären.

§10

Über einen Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung einstimmig. Hierbei ist das auszuschließende Mitglied nicht stimmberechtigt. Es ist ihm aber in jedem Fall vorher Gelegenheit zu geben, sich auf der Mitgliederversammlung zu äußern.

Ausschließungsgründe sind:

1. Schwerer Verstoß des Vereines gegen die satzungsmäßigen Pflichten. Hierzu gehört auch, daß ein Mitgliedsverein grobe Verstöße seiner Mitglieder gegen die satzungsmäßigen Ziele der IG Ise duldet.
2. Bewußte Schädigung des Ansehens des Vereines in der Öffentlichkeit.
3. Nichtzahlung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der IG Ise trotz Mahnung innerhalb von 6 Monaten.

Beiträge

§11

Über Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung einstimmig. Sie können erhoben werden zur Förderung der Ziele der IG Ise.

Organe des Vereins

§12

Die Organe der IG Ise sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§13

Die Mitgliederversammlung soll zweimal im Jahr, im Frühjahr und im Herbst durchgeführt werden. Der Mitgliederversammlung obliegen alle Beschlüsse der IG Ise. Beschlüsse und Wahlen sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorzunehmen, sofern diese Satzung nichts anderes festlegt. Jedes Mitglied entsendet in die Mitgliederversammlung zwei Delegierte. Die Delegierten haben unabhängig von der Größe des Vereins und der angepachteten Strecken jeweils eine Stimme.

§14

Mitgliederversammlungen sind auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitgliedervereine das verlangt, oder der Vorstand dieses beschließt. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuberufen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Protokollführer ist der stellvertretende Vorsitzende.

Protokolle sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben und an die Mitgliedsvereine zu versenden.

§15

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Gewässerwart. Er wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenführung des Vereins obliegt dem Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich

§16

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung und Vertretung der IG Ise. Die Geschäftsführung erstreckt sich nur auf alle gewöhnlichen Maßnahmen, die der Geschäftsverkehr mit sich bringt. Für alle übrigen Geschäfte ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung notwendig.

§17

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer.

Sonstige Bestimmungen

§18

Satzungsänderungen (ausgenommen §11) können mit zwei Drittel Stimmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nur dann beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung vermerkt sind. Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsantrag sind ausgeschlossen.

§19

Die Auflösung der IG Ise kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung hierzu ist mindestens 8 Wochen vorher den Mitgliedsvereinen zuzustellen. Die Auflösung bedarf 3/4 der Stimmen aller Stimmberechtigten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die in §5 dieser Satzung benannten Mitglieder, soweit diese als gemeinnützig anerkannt sind. Diese haben es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, vorrangig zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes zu verwenden.

Sollte dies nicht möglich sein, fällt das Vermögen des Vereins an den Anglerverband Niedersachsen e.V. (AVN), der es ebenfalls ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, vorrangig zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes zu verwenden hat.

Liquidator ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.